



## **Richtplan des Kantons Zürich, Teilrevision Landschaft/Uto Kulm - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

#### **1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Beschluss vom 28. Juni 2010 hat der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft/Uto Kulm festgesetzt. Mit Schreiben vom 23. Juli 2010 ersucht die Baudirektion den Bund um Genehmigung dieser Teilrevision.

##### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Der Kanton hatte die Teilrevision im Rahmen der öffentlichen Auflage dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur Vorprüfung eingereicht, welches den Vorprüfungsbericht am 6. Januar 2009 abgeschlossen hat. In diesem wurden keine inhaltlichen Differenzen festgestellt, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten.

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das ARE sämtliche Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Folgende Stellen haben sich materiell zur Richtplananpassung geäußert:

- Bundesamt für Umwelt BAFU (09.09.2010)
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK (01.09.2010)
- Bundesamt für Kultur BAK (15.09.2010)

Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Kanton im Rahmen der Anhörung zugestellt. Mit Schreiben vom 23. November 2010 teilt die Baudirektion mit, dass der Einleitung des abschliessenden Genehmigungsverfahrens nichts entgegen steht.

#### **2. INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND**

Die Richtplananpassung beinhaltet die Aufnahme des Uto Kulm/Uetliberg als Erholungsgebiet von kantonalen Bedeutung im Richtplan. Damit schafft der Kanton die Voraussetzungen für die planerische Umsetzung in einen kantonalen Gestaltungsplan. In diesem sollen die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Lebensräume, etc.) gesichert, die zulässige Nutzung der Bauten und Anlagen festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) getroffen werden.

Mit der Aufnahme des Uto Kulm als Erholungsgebiet in den kantonalen Richtplan wird das öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit zur Aussichtsterrasse und zum Aussichtsturm unterstrichen. Aus Sicht des Bundes ist der kantonale Gestaltungsplan ein geeignetes Instrument zur Sicherung dieser öffentlichen Interessen. Der Gestaltungsplan ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Er ist insbesondere auch eine wichtige Grundlage für zukünftige Nutzungsmöglichkeiten und Baubewilligungen.

Die ENHK beantragt, die Richtplananpassung nur mit der Auflage zu genehmigen, dass vor Erlass des kantonalen Gestaltungsplans das ordentliche Verfahren für die nicht bewilligten Bauten durchgeführt wird. Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Richtplan nicht dazu führen dürfe, dass nicht bewilligte Bauten ohne ordentliches Verfahren legalisiert würden oder eine Erweiterung der bestehenden Nutzflächen in den Gebäuden ermöglicht würde. Das BAFU und das BAK schliessen sich dem Antrag an.

Aus Sicht des federführenden ARE wird diese Auflage als nicht zweckmässig beurteilt, da der Gestaltungsplan gerade nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob widerrechtlich erstellte Bauten nachträglich bewilligt werden und ob allenfalls der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist. Je rascher der Gestaltungsplan erlassen wird, desto schneller besteht Rechtssicherheit darüber, welche Bauten und Anlagen im Perimeter des Gestaltungsplans möglich sind. Dem Antrag der ENHK liegt offenbar die Befürchtung zugrunde, der Gestaltungsplan könnte dazu missbraucht werden, illegale Bauten zu legalisieren. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass sich der materielle Inhalt des Gestaltungsplans an den Anforderungen der Raumplanung zu messen hat, namentlich am Raumplanungsgesetz (RPG), am kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und am kantonalen Richtplan. Aus diesem Grund ist auf die beantragte Auflage zu verzichten.

Der nachträgliche Antrag der ENHK vom 26.10.2010, die Richtplangenehmigung zu sistieren, bis sich die ENHK zu den nachträglichen Baugesuchen und zum Gestaltungsplan äussern konnte, ist aus den gleichen Gründen abzulehnen.

### **3. FOLGERUNG UND ANTRAG**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 10. Dezember 2010 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons Zürich – Kapitel Landschaft/Uto Kulm genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Ittigen, 10. Dezember 2010